

Revier der Kapitalwert der Förderabgabe bei $1\frac{1}{2}$ S. Gebühr für die Tonne 2125 M betragen, in der Lausitz werde er bis zu 7677 M für den Hektar ergeben. Die Petition der Bornaer Bergwerksunternehmer schlägt eine Förderabgabe von $\frac{1}{2}$ v. S. vor, das würde für das dortige Revier einen Kapitalwert der Förderabgabe von 2746 M für den Hektar ergeben.

Endlich sei noch erwähnt, daß die Petition des bergbaulichen Vereins für Zwickau, Lugau-Olsnig für Steinkohle eine Förderabgabe von 20 S. für die Tonne vorschlägt.

Der Antrag Mißschle trat nach dem Beschluß der Deputation an die Stelle des Satzes 1 in Absatz 1. In der weiteren Abstimmung wurde der 2., 3. und 4. Satz des Absatzes 1, sowie der Absatz 2 einstimmig abgelehnt, dagegen die Absätze 3 und 4 gegen 4 Stimmen angenommen. Die Deputation beantragt daher,

die Kammer wolle beschließen:

in § 25 die Absätze 1 und 2 zu streichen und als Abs. 1 folgende Vorschrift anzunehmen:

Die Förderabgabe beträgt bei Braunkohle $1\frac{1}{2}$ S. für die Tonne der innerhalb der ersten zwanzig Jahre vom Inkrafttreten des Gesetzes ab geförderten, verkaufsfähigen Kohle und steigt innerhalb jedes folgenden zwanzigjährigen Zeitraumes um weitere $1\frac{1}{2}$ S. bis zum Höchstsaß von 6 S. für die Tonne. Für Steinkohle beträgt die Förderabgabe während der ersten zwanzig Jahre 15 S. für die Tonne und steigt mit jedem weiteren Jahrzehnt um 1 S. bis zum Höchstsaß von 20 S. für die Tonne.

im übrigen § 25 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 26.

In § 26 wird die Förderabgabe, sei sie Bestandteil des Grundstückes (§ 22) oder selbständiges Recht, das an Stelle des nach § 1 erloschenen Kohlenbergbaurechts tritt (§ 23), insoweit an dem Grundstück oder an dem erloschenen Recht Rechte Dritter bestehen, in das bestehende bürgerliche Recht eingliedert. Die sämtlichen Vorschriften des § 26, die in der Begründung in ausgezeichneter und eingehender Weise erläutert werden, fanden die ungeteilte Zustimmung der Deputation. In Absatz 4 werden der Kohlenzehnte und ähnliche Rechte behandelt. Hierzu war eine Petition des Grafen Friedrich Magnus zu Solms-Wildenfels eingegangen, die eine Verletzung des seiner Auffassung nach mit besonderer staatsrechtlicher Garantie versehenen Zehntenrechts der Herrschaft Wildenfels durch die Bestimmungen in § 26 behauptete und ersuchte:

„bei den Beratungen des Entwurfes Rechte der bezeichneten Art, insbesondere die erwähnten Zehntenrechte der Herrschaft Wildenfels gebührend zu berücksichtigen und die ihnen zukommende Sonderstellung in den Entwurf aufzunehmen“.

Der Berichterstatter richtete deshalb an die königliche Staatsregierung folgende schriftliche Anfrage:

„Der außerordentlichen Deputation für die Beratung des königlichen Dekrets Nr. 42 liegt eine Petition des Grafen zu Solms-Wildenfels vor, in der er um Berücksichtigung des der Herrschaft Wildenfels zustehenden Kohlenzehntenrechtes im Kohlenabbaugesetz bittet und bemerkt, daß noch andere ähnliche Rechte in Sachsen bestehen dürften, die im Entwurfe keine Berücksichtigung gefunden hätten.“

Welche Stellung nimmt die königliche Staatsregierung wegen dieser Petition und wegen der Bemerkung betreffs des Vorhandenseins von Kohlenzehnten ähnlicher Art ein?“